

Satzung Odenwaldklub Dieburg e. V.

17.03.2011

Präambel

Der Odenwaldklub Dieburg wurde 1882 in Dieburg gegründet. Der Verein fördert das Wandern, die Heimatpflege und Heimatkunde, sowie den Landschafts- und Umweltschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Tages- und Mehrtageswanderungen, heimatkundlichen Vorträgen, Pflege des Liedgutes und des Volkstanzes, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen sowie Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes und Pflege und Errichtung von Schutzhütten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Odenwaldklub Dieburg e.V. hat seinen Sitz in Dieburg, Kettelerstraße 63. Der Odenwaldklub Dieburg e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt, Vereinsregister Nr.: 1090 seit dem 06.02.2004 als e.V. eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Odenwaldklub e. V., (Gesamtverein) mit Sitz des Vereins ist in 64625 Bensheim - Auerbach, Prinzenbau im Staatspark Fürstenlager. Die Mitglieder des Vereins sind mittelbare Mitglieder des Odenwaldklub e. V.. Sie sind, soweit in dessen Satzung nichts anderes bestimmt ist, zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen, einschließlich der Hauptversammlung und zur Benutzung seiner Einrichtung entsprechend den dazu ergangenen Regelungen berechtigt.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Der Verein pflegt das Wandern in all seinen Formen, betreibt Natur- und Umweltschutz und fördert Bemühungen zur Herstellung und Festigung menschlicher Verbundenheit seiner Mitglieder untereinander und mit Mitgliedern anderer Völker.

1. Der Verein bekennt sich zur Einheit aller Deutscher Gebirgs- und Wandervereine und des Odenwaldklub e.V. .
2. Der Verein bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Bei allen zu besetzenden personellen Positionen sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Soweit in dieser Satzung männliche Formen verwendet werden, dienen diese ausschließlich der Funktionsbezeichnung.
4. Der Odenwaldklub Dieburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den anteiligen Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden.
5. Alle Aufgaben im Verein sind ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Soweit die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen haben, wird ihre Entschädigung vom Vorstand festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts sein.
2. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags verpflichtet.
4. Die Forstamtsleiter und Revierleiter der Forstverwaltung im Bereich des Vereins gelten als Freunde des Odenwaldklub Dieburg e.V. und werden mit ihrem Einverständnis als beitragsfreie Mitglieder des Vereins geführt.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
7. Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand des Vereins und ist nur zum Ablauf eines Jahres zulässig. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30. November vorliegen.
8. Ein Mitglied kann bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, bei ehrenrührigen Handlungen oder bei grober Schädigung der Interessen des Vereins durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz (dreimaliger) Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über seinen Ausschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand muss mindestens bestehen aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem 1. Rechner und dem 2. Rechner. Dem erweiterten Vorstand gehören der Wanderwart, der Naturschutzwart, die Beisitzer und der Jugendwart an. Pro 100 Mitglieder können 1 Beisitzer gewählt werden.
2. Für jugendliche Mitglieder im Sinne der Satzung der Deutschen Wanderjugend im Odenwaldklub Dieburg e.V. werden organisatorische Vorkehrungen getroffen (Jugendgruppe). Die jugendlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wählen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Jugendwart und einen Stellvertreter, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss in der Mitgliederversammlung. Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus, übernimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl.
3. Ein Vorstandsmitglied kann ein weiteres Vorstandsamt inne haben. Eine Verbindung des Amtes des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, mit dem des Rechners ist nicht zulässig.
4. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers mit den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Hauptmitgliederversammlung. Mit der Neuwahl beginnt eine neue Amtszeit. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Restvorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger, der das Amt führt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat
 - a) die Geschäfte des Vereins zu leiten und ihre Mittel zu verwalten.
 - b) durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Verein nach außen zu vertreten.
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Der Schriftführer hat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden den Schriftwechsel zu erledigen bei den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung Protokolle über Beschlüsse zu führen, sowie den Jahresbericht anzufertigen.

3. Der Rechner führt Kassengeschäfte und stellt die Jahresrechnung auf.
4. Der Wanderwart ist für die Ausarbeitung der Wanderpläne und die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderungen zuständig.
5. Der Naturschutzwart nimmt alle Belange des Natur- und Umweltschutzes wahr. Er unterstützt bei Bedarf den Hauptnaturschutzwart des Odenwaldklubs e.V. - Darmstadt- bei dessen Tätigkeit im Ortsgruppengebiet und dessen nächster Umgebung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit erschienen ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Beisitzer und der Jugendwart sollen den Vorstand beraten und in der Durchführung seiner Maßnahmen unterstützen

§ 7 Wanderjugend

1. Der Jugendwart ist beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er leitet die Wanderjugend.
2. In Angelegenheiten der Jugendgruppe und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel ist er zu Rechtsgeschäften mit Dritten, nach Abstimmung mit dem Vorstand, ermächtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der zuständigen örtlichen Zeitung (Dieburger Anzeiger) erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung, Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Rechner geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung besteht aus Einzelabstimmungen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglieder dies beantragt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen immer beschlussfähig. Hierauf soll bei der Ladung hingewiesen werden. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Vertretung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Der Mitglieder/Hauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der verantwortlichen Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes, sowie Wahl des Rechnungsprüfers
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - e) Entschließung oder Anträge an den Hauptbeirat oder an die Hauptversammlung des Odenwaldklub e. V., (Gesamtverein) mit Sitz des Vereins ist in 64625 Bensheim - Auerbach, Prinzenbau im Staatspark Fürstenlager .
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken vom Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten und die Anwesenheitsliste beigefügt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die zum Zwecke der Auflösung des Odenwaldklub Dieburg e.V. einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Odenwaldklub Dieburg e.V. fällt das Ortsgruppenvermögen an den "Odenwaldklub e.V." (Gesamtverein), dieser ist nach §27 seiner Satzung als gemeinnützig anerkannt. Er verwendet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechner gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.